

Statuten Verein INUNITA

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „INUNITA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kilchberg, Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für Chancengleichheit und Entwicklung vielfältiger Führungskräfte ein und bezweckt die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle.

- a) Entwicklung von vielfältigen Führungspersönlichkeiten
- b) Förderung der Diversität und Chancengleichheit in der Wirtschaft und Gesellschaft
- c) Förderung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausches
- d) Mentoring-, Coaching- und Weiterbildungsangebote
- e) Events aller Art für die Förderung von Individualität, Inklusion, Innovation, Wachstum
- f) Starke Partnerschaften in Wirtschaft und Gesellschaft
- g) Vernetzung, Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen

Der Verein kann rechtlich eigenständige Unternehmen oder Institute errichten und betreiben.

3. Mittel

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten, Mitgliedsbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Spenden und Zuwendungen aller Art, sowie übrigen Einkünften.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können insbesondere, aber nicht ausschliesslich, natürliche oder juristische Personen sein, die Willens sind, einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten.

Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand 30 Tage vor dem Austritt schriftlich mitgeteilt werden. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (im Sinne von Art. 64 ZGB)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit innerhalb von 2 Wochen verlangen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vorab schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
4. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
5. Änderung der Statuten
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
9. Wahl der Revisionsstelle, soweit eine solche vorgeschrieben oder vorgesehen ist.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konsultiert sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er kann Unternehmen oder Institute errichten, Wahl der Steuerung, Genehmigung der Jahresrechnung und Auflösung
- Er kann den Verein auflösen

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Festsetzung des Jahresbudgets

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Solange die Revisionsstelle nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, steht es dem Vorstand frei, auf die Revision zu verzichten.

9. Geschäftsstelle

Vom Vorstand kann eine Geschäftsstelle eingesetzt werden, die Aufgaben des Vorstands übernimmt.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten. Ist der Präsident abwesend, liegt der Stichentscheid bei dem/der Vizepräsident/in. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Rahmen des Vereinszweckes die Generalversammlung. Ein Zurückfliessen der Mittel an Spender oder Gönner ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Juni 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.